

6.12.88

# Gericht zwingt Land zu Münchehagen-Überprüfung

## Kann Deponie vollständig beseitigt werden?

HANNOVER. Die niedersächsische Landesregierung und die ihr unterstellten Behörden müssen die Möglichkeit einer vollständigen Beseitigung der stillgelegten Sondermülldeponie Münchehagen im Landkreis Nienburg überprüfen. Das entschied gestern das Verwaltungsgericht Hannover. Außerdem muß für die bereits begonnenen Sicherungsarbeiten an der Deponie ein ordentliches Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Beteiligung eingeleitet werden.

Die gemeinsame Klage eines Landwirts und der Städte Rehburg-Loccum (Landkreis Nienburg) und Petershagen (Land-

kreis Minden-Lübbecke) auf umgehende Beseitigung der Deponie wiesen die Verwaltungsrichter jedoch ab.

Dennoch bewerteten die Kläger und ihr Berliner Rechtsanwalt Reiner Geulen die Entscheidung als Erfolg. Denn das Verwaltungsgericht erklärte sämtliche behördliche Genehmigungen der 1976 errichteten Giftmüllkippe für nichtig. Das Gericht erkannte den Klägern auch zu, einen Anspruch auf Beseitigung der Folgen aus der illegalen Einlagerung zu haben. Es könne nur deshalb keine Verpflichtung zur umgehenden Beseitigung der Deponie aussprechen, weil der Giftmüll aus Münchehagen derzeit nicht an

einen anderen Ort gebracht werden könne.

Der Anspruch der Betroffenen auf Beseitigung der Folgen einer illegalen Abfall-Altlast ist durch das hannoversche Gericht bundesweit erstmals festgestellt worden. Durch die Gerichtsentscheidung, einem sogenannten Bescheidungsurteil, sind die niedersächsischen Behörden verpflichtet, den Klägern per Bescheid mitzuteilen, wie sie das Beseitigungsbegehren erfüllen wollen. Als Alternative dazu schloß das Gericht auch die Möglichkeit einer vollständigen Abdichtung der Deponie nach allen Seiten nicht von vornherein aus.

# Gericht: Münchehagen-Genehmigungen nichtig

Antrag auf Ausräumen „vom Ansatz her“ bejaht / Anwalt Geulen: Ein historisches Urteil

Eigener Bericht

HAR 6.12.88

Die Genehmigungen, die der 1983 stillgelegten Sondermülldeponie Münchehagen (Kreis Nienburg) zugrunde liegen, sind nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Hannover nichtig. Die 2. Kammer des Gerichts hat dies in einem am Montag verkündeten Urteil mit einer „besonders schwerwiegenden und

me. Hannover

offenkundigen Fehlerhaftigkeit“ der Genehmigungen begründet. Dem Antrag auf Ausräumen der Deponie entsprach das Gericht nicht, weil dies derzeit nicht zu bewältigen sei. Es bejahte aber „vom Ansatz her“ die Pflicht der Behörden, die Folgen der nichtigen Genehmigungen zu beseitigen, und gab der Bezirksregierung auf, nach Wegen zu suchen.

Gegen die Deponie hatten die Stadt Rehburg-Loccum, die Stadt Petershagen (Nordrhein-Westfalen) sowie der Bauer und Deponienachbar Heinrich Brammer geklagt. Sie bestehen auf dem Auskoffern der Deponie, aus der Schadstoffe austreten. In ersten Stellungnahmen bezeichneten die Kläger und ihr Anwalt Reiner Geulen (Berlin) das Urteil als Erfolg. Geulen teilte aus Berlin mit, zum erstenmal sei ein „Folgenbeseitigungsanspruch“ im Falle einer Deponie bejaht worden. Das Urteil habe daher historische Bedeutung für alle, die eine Beseitigung von toxischen Altlasten anstreben. Hans Elbers, Bürgermeister von Rehburg-Loccum, äußerte sich am Montag „zu 90 Prozent zufrieden“. Die zehn Prozent Unzufriedenheit begründete Elbers so: „Das Gericht hat nicht konkret gesagt, daß die Deponie weg muß. Aber der Auftrag an die Behörden gleicht diesen Mangel zum großen Teil aus.“

Verwaltungsgerichts-Vizepräsident Wilfried Segger sagte in der Urteilsbegründung, die hannoversche Bezirksregierung habe 1976 nicht das gesetzlich vorgeschriebene Planfeststellungsverfahren betrieben, das eine relativ weitgehende Mitwirkung der von den Planungen berührten Kommunen und einzelnen Bürger vorsieht. Statt dessen habe die Regierung „vereinfacht“ eine Plangenehmigung „auf Grund nur sehr allgemein gehaltener Gutachten“ erteilt und es dem Kreis Nienburg

überlassen, über wesentliche Fragen wie die Ausgestaltung und die Tiefe der Müllgruben zu entscheiden. Der Kreis habe dann in den Jahren 1976, 1980 und 1981 „Betriebsplangenehmigungen“ erteilt, die nach Auffassung des Gerichts schon deshalb nichtig sind, weil deren Grundlage nichtig ist. 1983 hatte das Gericht die Deponie stillgelegt, weil Giftmüll auf einem dafür nicht vorgesehenen Geländeteil abgelagert worden war.

Die Kläger hatten in ihrem Folgenbeseitigungsanspruch verlangt, daß die Deponie vollständig ausgekoffert und beseitigt wird. Dem stimmte das Gericht „vom Ansatz her“ zu, denn die Behörde habe die Pflicht, die Folgen der nichtigen Genehmigungen zu beseitigen. Vizepräsident Segger sagte, die Ablehnung des Antrag beruhe auf der „Besonderheit“ der Umstände. Gegenwärtig sei es unmöglich, die Behörden zum Ausräumen zu zwingen. „Sondermüll solcher Mengen – rund 500 000 Kubikmeter – und solcher Gefährlichkeit kann man nicht einfach auf Lastwagen packen und irgendwohin karren“, sagte Segger. Ausgekoffert werden könne nur dann, wenn an irgendeinem Ort nach Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens eine Deponie geschaffen worden sei, wo der Müll „dann rechtmäßig gelagert werden kann“. Der Vizepräsident verwies auch auf die Gefahren, die nach dem gegenwärtigen Stand der Technik mit dem Ausräumen der Deponie verbunden

seien, und erwähnte das von der FDP-Landtagsfraktion ins Gespräch gebrachte Vereisungsverfahren. Diese Methode ist nach Ansicht des Gerichts noch nicht eindeutig praxisreif.

Das Gericht verpflichtete Regierung und Kreis jedoch, „über das Beseitigungsbegehren zu entscheiden“. Das bedeutet, daß die Behörden nach Wegen suchen müssen und daß die Kläger die Möglichkeit haben, immer wieder Druck auszuüben. Zu dem Vorhaben der Landesregierung, die Deponie mit Spundwänden rundum unter anderem gegen das Grundwasser abzudichten, sagte das Gericht, auch hierfür sei ein Planfeststellungsverfahren nötig. Das Gericht meint, daß der vom Land beschrittene Weg „nicht den rechtlichen Maßstäben“ entspricht. Das Land wolle die seitliche Abschottung auf der Grundlage des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung (SOG) vornehmen, das jedoch nicht auf Vorhaben dieses Ausmaßes angewendet werden könne. Das Gericht schloß nicht aus, daß – nach gründlicher Prüfung aller Umstände – der Giftmüll auch in Münchehagen verbleiben könnte. Eher beiläufig unterstützte das Gericht das Begehren der Kläger, in diesem Falle die Deponie nicht nur seitlich abzukapseln, sondern auch unten und oben. Die untere Abdichtung ist in dem Plan der Landesregierung nicht vorgesehen und wird von Fachleuten allgemein als undurchführbar bezeichnet.